

Nutzungsbedingungen bei Raumüberlassungen zu Messelaufzeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten bei einer veranstaltungsbegleitenden Überlassung von Konferenz- und Tagungsräumen im Congress Center Düsseldorf (nachfolgend „CCD“ genannt) durch die Düsseldorf Congress. Nutzer im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts, welcher die oben genannten Räume und Flächen zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen werden. Der Nutzer muß zudem ein Aussteller der entsprechenden Messe oder Ausstellung mit gültiger Zulassung sein. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Nutzers gelten nicht, wenn die Düsseldorf Congress sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

2.1 Der Abschluss von Raumüberlassungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Übersendet die Düsseldorf Congress ein Angebot zur Raumüberlassung an den Nutzer, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Nutzer die zugesandten Vertragsexemplare signiert und sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Düsseldorf Congress sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels elektronischer Signatur (bspw. eingescannte Unterschrift) oder nach Maßgabe der elektronischen Form gemäß § 126a BGB unterzeichnet werden.

2.2 Um nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag zu vereinbaren, ist die jeweilige Erklärung in Textform an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite zu bestätigen. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch gesonderten Bestellsdruck bestätigt werden.

§ 3 Ansprechpartner

Der Nutzer hat der Düsseldorf Congress vor der Veranstaltung einen Ansprechpartner namentlich schriftlich zu benennen, welcher bei Bedarf vor Ort zu Organisationszwecken zur Verfügung steht.

§ 4 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

4.1 Mit Überlassung der Räume und Flächen können die Düsseldorf Congress und der Nutzer die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Nutzer Mängel oder Beschädigungen fest, sind diese der Düsseldorf Congress unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

4.2 Alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos und rückstandsfrei zu entfernen und die Räume / Flächen besenrein an die Düsseldorf Congress zurückzugeben. Im Objekt verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden.

§ 5 Nutzungsentgelt

5.1 Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Raumüberlassungsvertrag oder aus einer diesem Vertrag beigefügten Kalkulation. Hinzu kommen die Entgelte für die erst am Vertragsende konkret ermittelbaren weiteren Leistungen sowie die ggf. nachträglich bestellten Zusatzleistungen. Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Nutzung mehr als vier Monate, ist Düsseldorf Congress berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise nicht übersteigen.

5.3 Die vollständige Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung am Ende der Vertragslaufzeit auf Basis der erbrachten Leistungen. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

5.4 Zahlungen sind nach Rechnungsstellung grundsätzlich bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto von Düsseldorf Congress zu leisten. Bei kurzfristigen Raumanmietungen ist der Rechnungsbetrag sofort fällig. Bei Zahlungsverzug ist Düsseldorf Congress berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 45,00 Euro zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt Düsseldorf Congress vorbehalten. Bitte geben Sie die korrekte Rechnungsanschrift an. Bei Änderungswünschen nach Rechnungserstellung erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 45,00 Euro.

5.5 Düsseldorf Congress hat gem. § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Überlassung der Räumlichkeiten verzichtet und zu den Baukosten im Rahmen der Errichtung des Gebäudes den Vorsteuererstattungsanspruch geltend gemacht. Der Nutzer versichert, dass er den Vertragsgegenstand ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG). Für den Fall der (teilweisen oder vollständigen) Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer, wird der Nutzer diese Verpflichtung seinem/seinen Vertragspartner(n) gleichfalls auferlegen und seinerseits im Zuge der Überlassung auf die Steuerbefreiung der Umsätze i.S.d. § 9 UStG verzichten, also zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Regelung kann Düsseldorf Congress ein hoher Schaden entstehen, den der Nutzer im Falle eines Verstoßes zu ersetzen hat

§ 6 Haftung des Nutzers

6.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung überlassenen Räumlichkeiten entstehen. Die Düsseldorf Congress ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

6.2 Der Nutzer stellt die Düsseldorf Congress von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern und Besuchern im Rahmen der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten zu vertreten sind.

6.3 Nutzer, die mit Zustimmung der Düsseldorf Congress Anlagen, Einrichtungen oder Aufbauten in Räume einbringen oder auf Flächen aufbauen, übernehmen vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht von Beginn des Aufbaus bis zum vollständigen Abbau.

§ 7 Haftung der Düsseldorf Congress

7.1 Die Düsseldorf Congress überlässt dem Nutzer die Räume und Flächen in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Düsseldorf Congress auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.

7.2 Die Haftung von Düsseldorf Congress für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

7.3 Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die Düsseldorf Congress die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

7.4 Die Düsseldorf Congress übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Nutzer eingebrachten Gegenstände und Wertsachen, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

8.1 Die Düsseldorf Congress ist berechtigt, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind, oder
- b) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Nutzer verstoßen wird.

8.2 Macht die Düsseldorf Congress von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 8.1 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die Düsseldorf Congress muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 9 Ausfall, Stornierung, Absage von Veranstaltungen

9.1 Führt der Nutzer aus einem von der Düsseldorf Congress nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Stornierungspauschale bezogen auf die vertraglich vereinbarten Entgelte zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Nutzer vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Stornierungspauschale beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 3 Monate vor Nutzungsbeginn 25 %,
- bis 1 Monat vor Nutzungsbeginn 50 %,
- weniger als 1 Monat vor Nutzungsbeginn 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen und Flächen. Die Stornierung bedarf der Textform.

9.2 Bereits entstandene Aufwendungen auf Seiten der Düsseldorf Congress, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister, werden auf Nachweis im Einzelfall berechnet.

9.3 Ist der Düsseldorf Congress ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der Stornierungspauschale den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Nutzer ersetzt zu verlangen. Dem Nutzer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Stornierungspauschale.

§ 10 Höhere Gewalt

10.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

10.2 Kann eine Überlassung der Räumlichkeiten infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht erfolgen, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Nutzungsüberlassung erzielt wird.

10.3 Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 10.2 bleibt der Nutzer zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der Düsseldorf Congress, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

10.4 Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer bei einer Raumüberlassung im CCD liegen in der Risikosphäre des Nutzers.

§ 11 Datenverarbeitung, Datenschutz

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der zwischen Vertragsparteien übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu).

§ 12 Ausübung des Hausrechts

Düsseldorf Congress und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Nutzer, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

§ 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Nutzer gegenüber Düsseldorf Congress nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Düsseldorf Congress anerkannt sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Düsseldorf. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Sofern der Nutzer Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.

Düsseldorf im Dezember 2022

Nutzungsbedingungen bei Raumüberlassungen zu Messelaufzeiten (Stand: Dezember 2022)